

**Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt  
(BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur  
Neuordnung des Bestattungsrechts im Land Sachsen-Anhalt vom  
1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 730) (Auszug)**

**§ 10 Überführung in eine Leichenhalle**

(1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung soll jede Leiche spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes in eine Leichenhalle übergeführt werden. Diese Frist kann durch die zuständige Behörde verlängert werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen. Sie kann aus entgegenstehenden Bedenken, insbesondere bei Infektionsleichen, verkürzt werden.

(2) Für die Überführung haben der überlebende Ehegatte oder Eingetragene Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in dieser Reihenfolge zu sorgen. Sind diese Personen nicht vorhanden oder innerhalb angemessener Zeit nicht ermittelbar, veranlasst die zuständige Behörde die Überführung, in deren Gebiet die Leiche sich befindet.

**§ 14 Bestattungspflicht**

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. Dies gilt nicht für eine Leiche, bei der die Ruhezeit abgelaufen ist oder bei der die Mindestruhezeit abgelaufen wäre.

(2) Für die Bestattung haben die Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 in der dort genannten Reihenfolge oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen. Sind die in Satz 1 genannten Personen nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die zuständige Behörde, in deren Gebiet der Todesfall eingetreten ist, dafür zu sorgen.

(3) Abweichend von Absatz 2 veranlasst die Einrichtung im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Bestattung und trägt die Kosten.

(3a) Fehlgeborene, die in einer stationären medizinischen Einrichtung geboren wurden und nicht nach § 15 Abs. 5 bestattet werden, sind von der Einrichtung auf Kosten des Trägers der Einrichtung unter würdigen Bedingungen zu bestatten. Für Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen gilt Satz 1 entsprechend. Die Bestattung kann als Feuerbestattung und anonym in einer Gemeinschaftsgrabstätte erfolgen. Der Bestattungsort ist zu dokumentieren. Sammelbestattungen sind erlaubt, sofern diese in angemessenen zeitlichen Abständen vorgenommen werden.

(4) Leichenteile unterliegen nicht der Bestattungspflicht. Sie sind in gesundheitlich unbedenklicher Weise und entsprechend den herrschenden sittlichen Vorstellungen zu beseitigen, sofern sie für wissenschaftliche oder andere Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden.

**§ 15 Zulässigkeit der Bestattung**

(1) Leichen werden in Särgen oder Tüchern auf Friedhöfen bestattet. Asche wird in Urnen auf Friedhöfen beigesetzt.

(2) Eine Leiche darf nur in Tüchern bestattet werden, wenn die Bestattung in Tüchern dem erklärten oder dem mutmaßlichen Willen der verstorbenen Person entspricht und keine öffentlichen Belange entgegenstehen und der Friedhofsträger dieser Form der Bestattung nicht widerspricht. Ein Widerspruchsrecht des Friedhofsträgers besteht insbesondere, wenn die Verwesung der Leiche gefährdet wäre. Eine Bestattung in Tüchern ist zudem nur auf hierfür geeigneten Flächen zulässig. Die Entscheidung über die Zulassung dieser Bestattungsform obliegt den zuständigen Kommunen. Der Friedhofsträger soll, wenn möglich, eigene Grabfelder für Tuchbestattungen ausweisen. Dies kann auch von mehreren Friedhofsträgern gemeinschaftlich erfolgen. Der Transport der Leiche bei einer Tuchbestattung erfolgt in einem geschlossenen Sarg bis unmittelbar zur Grabstätte. An der Grabstätte ist das Öffnen des Sarges zum Zwecke der Tuchbestattung zulässig.

(3) Die Bestattung von Leichen ist erst nach einer zweiten Leichenschau zulässig. Die zweite Leichenschau entfällt an Totgeborenen und im Falle einer Leichenöffnung nach § 87 Abs. 2 der Strafprozessordnung. Die zweite Leichenschau ist in einer geeigneten Bestattungseinrichtung oder Leichenhalle durch eine ärztliche Person mit der Befähigung nach § 9 Abs. 4 durchzuführen, die nicht bereits die erste Leichenschau durchgeführt hat. Im Übrigen gelten für die zweite Leichenschau die §§ 3, 5, 6 und 8 entsprechend. Die Todesbescheinigung nach § 7 ist unverzüglich um die Feststellungen der zweiten Leichenschau zu ergänzen. Bestätigt die zweite Leichenschau, dass keine Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorliegen, bescheinigt die ärztliche Person, dass keine Bedenken gegen eine Bestattung bestehen.

(4) Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde dem Träger des Friedhofs

vorgelegt werden. Für die Bestattung von Leichen ist zusätzlich die Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 6 oder die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorzulegen. Die nach Satz 2 vorgelegte Bescheinigung oder Genehmigung ist vom Träger des Friedhofs mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigelegt werden, wenn gleichwertige amtliche Dokumente vorliegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.

(5) Auf Wunsch eines Elternteils darf ein Fehlgeborenes oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer stationären medizinischen Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.

### **§ 16 Bestattungsarten**

(1) Die Bestattung wird als Erdbestattung oder als Feuerbestattung (Einäscherung und Urnenbeisetzung) durchgeführt.

(2) Bei der Wahl von Ort, Art und Durchführung der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person maßgebend, soweit dabei nicht gegen die Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verstoßen wird. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt oder war die Person bei Abgabe der Erklärung nicht geschäftsfähig, entscheiden die zur Bestattung Verpflichteten. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 2 bestimmt die zuständige Behörde die Bestattungsart, es sei denn, ein entgegenstehender Wille der verstorbenen Person ist bekannt oder ermittelbar.

### **§ 17 Bestattungsfristen**

(1) (aufgehoben)

(2) Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden.

(3) Für Leichen, die einer Leichenöffnung gemäß § 9 Abs. 1 unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 2 nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.

(4) Urnen sind innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beizusetzen.

### **§ 18 Einäscherungen**

(1) Einäscherungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn eine zweite Leichenschau nach § 15 Abs. 3 Satz 2 bis 6 durchgeführt wurde und entweder die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 6 erteilt ist oder die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung vorliegt.

(2) Einäscherungen dürfen nur in Krematorien vorgenommen werden. Dabei muss gewährleistet werden, dass sich in der Urne nur Asche aus der Einäscherung der verstorbenen Person befindet. Bei der Einäscherung frei werdende metallische Gegenstände dürfen der Asche entnommen werden. Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den zur Identifizierung erforderlichen Angaben zur verstorbenen Person zu versehen.

(3) Die Einäscherung ist vom durchführenden Krematorium zu dokumentieren. Der Nachweis darüber und die Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 6 oder die schriftliche Genehmigung gemäß § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung sind mindestens 30 Jahre vom Krematorium aufzubewahren.

(4) Zulässig ist die Entnahme von maximal fünf Gramm Asche der verstorbenen Person nach der Einäscherung, bevor die Aschekapsel verschlossen wird, zur würdevollen Nutzung der Asche in Erinnerungsstücken. Die Entnahme von Asche und die Herausgabe sind durch die Krematorien zu dokumentieren. Weitere Voraussetzungen für die Ascheentnahme sind, dass

1. die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt hatte,
2. die verstorbene Person zu Lebzeiten einer Ascheentnahme durch schriftliche letztwillige Verfügung nicht widersprochen hat,
3. die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 zur Bestattung verpflichtete Person einen Auftrag zur Ascheentnahme erteilt hat.

Das mit der Einäscherung beauftragte Krematorium ist für die Prüfung der Voraussetzungen und die Entnahme der Asche verantwortlich. Die Herausgabe der entnommenen Asche darf nur an die auftragserteilende Person nach Satz 3 Nr. 3 erfolgen. Die Nachweise der Voraussetzungen der Ascheentnahme, das Prüfungsergebnis, die Entnahme der Asche und deren Herausgabe sind entsprechend Absatz 3 zu dokumentieren und aufzubewahren.